
UBO REGISTER

Angepasst auf VoG's aus dem Jugendbereich

Autor Pascal Kuck
Datum 24. September 2019
Bereich Dienstleistung Beratung für Verwaltungsräte der
VoG's aus dem Jugendbereich

In diesem Dokument finden Sie viele Informationen rund um das UBO Register und wie Sie Ihre VoG bzw. die einzelnen Personen dort eintragen.



Inhaltsverzeichnis

1 Auszug der Webseite des FÖD	3
1.1 Zugang zum UBO-Register	3
1.2 Wie können Sie sich vorbereiten?	3
1.3 UBO-Register: Grundlagen und Prinzipien	4
1.4 Wirtschaftlicher Eigentümer: Worum handelt es sich dabei?	4
1.5 Nützliche Dokumentation	6
2 Was bedeutet das in der Praxis für Ihre Organisation	6
2.1 Zugriff über den Personalausweis	6
2.2 Login im Register	7
2.3 Auswahl der Organisation	7
2.4 Personen eingeben	7
2.5 Änderungen eintragen	8
3 Welche Personen müssen nun in das Register eingetragen werden?	8

1 Auszug der Webseite des FÖD

Den aktuellen Text können Sie immer unter folgender URL nachlesen:

<https://finanzen.belgium.be/de/E-services/registre-ubo>

1.1 Zugang zum UBO-Register

Sie können Ihre wirtschaftlichen Eigentümer schon jetzt erfassen, indem Sie sich bei der hierfür vorgesehenen Anwendung auf dem Portal MyMinfin anmelden.

Erklärung 1 *Die wirtschaftlichen Eigentümer sind die Leute die die VoG kontrollieren bzw. steuern. Mit Erfassen meint man die Eingabe der Daten in das Register. Und das Portal ist die Internetseite auf der alles Mögliche mit dem Finanzamt gemacht werden kann (Steuererklärung etc.). Anmelden in diesem Kontext bedeutet „Login mit dem elektronischen Personalausweis“.*

1.2 Wie können Sie sich vorbereiten?

Sie können sich auf sein Inkrafttreten bereits vorbereiten, insbesondere, indem Sie sich vergewissern, dass:

- Sie über einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten verfügen, der im Besitz einer E-ID-Karte ist und die im Königlichen Erlass angegebenen Informationen über die Online-Plattform MyMinfin im Namen Ihrer Organisation eingibt;
- Sie identifiziert haben, welcher der in Abschnitt 2 genannten Kategorien Ihr wirtschaftlicher Eigentümer angehört;
- Sie über präzise und detaillierte Angaben (z.B. den spezifischen Prozentsatz des Kapitals oder der Stimmrechte) zu den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Organisation und zu jeder juristischen Person verfügen, durch derer/dessen Vermittlung Ihre wirtschaftlichen Eigentümer die Kontrolle über Ihre Organisation ausüben;
- Sie über Dokumente verfügen, mit denen sich nachweisen lässt, dass die Informationen, über die Sie verfügen, angemessen, exakt und aktuell sind;
- Sie innerhalb Ihrer Organisation Verfahren eingeführt haben, um zu gewährleisten, dass jede Änderung der Informationen über Ihre wirtschaftlichen Eigentümer binnen einer Frist von einem Monat an das UBO-Register übermittelt wird.

1.3 UBO-Register: Grundlagen und Prinzipien

Das Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld (nachstehend genannt als „das Gesetz“) sieht in Belgien die Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vor (das englische Akronym lautet „UBO“ für „Ultimate Beneficial Owner“, nachstehend genannt als „UBO-Register“).

Das Gesetz setzt die Europäische Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („4. AML-Richtlinie“) um, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, gesetzliche und verordnungsrechtliche Maßnahmen zu treffen, damit:

1. Die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern;
2. Ein zentrales Register mit Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern dieser juristischen Personen geschaffen wird, um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern.

Das Gesetz sieht daher die Verpflichtung für (1) Gesellschaften, VoG/IVoG und Stiftungen vor, angemessene, präzise und aktuelle Angaben dazu einzuholen und aufzubewahren, ihre wirtschaftlichen Eigentümer und (2) für die Geschäftsführer, binnen einer Frist von einem Monat und auf elektronischem Wege die Daten an das UBO-Register zu übermitteln.

1.4 Wirtschaftlicher Eigentümer: Worum handelt es sich dabei?

Das Gesetz identifiziert verschiedene Kategorien von wirtschaftlichen Eigentümern an, je nach der juristischen Person, mit der sie im Zusammenhang stehen. Das Gesetz unterscheidet so drei Arten von juristischen Personen, nämlich Gesellschaften, VoG/IVoG und Stiftungen, sowie Trusts und andere juristische Personen, die Trusts ähnlich sind.

Für Gesellschaften gelten als wirtschaftliche Eigentümer:

1. Die natürliche(n) Person(en), die über ein direktes oder indirektes Halten eines ausreichenden Anteiles von Stimmrechten oder einer ausreichenden Beteiligung am Kapital dieser Gesellschaft verfügt/verfügen, auch in Form von Inhaberaktien; Die Tatsache, dass sich mehr als fünfundzwanzig Prozent der Stimmrechte oder mehr als fünfundzwanzig Prozent der Aktien oder des Gesellschaftskapitals im Besitz

einer natürlichen Person befinden, ist ein Indiz eines ausreichenden Anteiles von Stimmrechten oder einer ausreichenden direkten Beteiligung. Bei einer indirekten Kontrolle ist der gewichtete Prozentsatz maßgeblich.

2. Die natürliche(n) Person(en), die diese Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert/kontrollieren (z.B. Aktionärsvereinbarung, Recht zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Vetorecht);
3. Die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören; 3. wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören. Im Fall einer Restkategorie muss die Bestimmung eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers ordnungsgemäß dokumentiert und begründet werden (z. B. Schritte, die zur Ermittlung der ersten zwei Kategorien unternommen wurden, die sich aus den durchgeführten Untersuchungen ergeben haben.

Für VoG/IVoG und Stiftungen gelten als wirtschaftliche Eigentümer:

1. Verwalter;
2. Personen, die ermächtigt sind, die Vereinigung zu vertreten;
3. Personen, die mit der täglichen Verwaltung der VoG/IVoG oder der Stiftung beauftragt sind;
4. Die Gründer der Stiftung;
5. die natürlichen Personen oder, wenn diese Personen noch nicht bezeichnet sind, die Kategorie natürlicher Personen, in deren Hauptinteresse die VoG/IVoG oder die Stiftung gebildet wurde oder tätig ist;
6. jede andere natürliche Person, die auf andere Weise die VoG/IVoG oder die Stiftung letztlich kontrolliert.

Für Trusts, Treuhandverhältnisse und ähnliche juristische Konstrukte gelten als wirtschaftliche Eigentümer:

1. Der Gründer;
2. Den/ die Treuhänder oder Trustee(s);
3. Den Protaktor;

4. Die Begünstigten oder — sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen — die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
5. Jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert.

1.5 Nützliche Dokumentation

Königlicher Erlass (FR/NL) ¹

OECD/IDB, A Beneficial Ownership Toolkit, 2019 ²

2 Was bedeutet das in der Praxis für Ihre Organisation

Das bedeutet Sie müssen eine Reihe von Vorkehrungen treffen um diese Auflage zu erfüllen. Sollten Sie bereits über einen Login via „It’s me“ verfügen, dann zählen Sie zu den Glücklichen die die folgende Liste überspringen können.

2.1 Zugriff über den Personalausweis

1. Sie benötigen einen Kartenleser. Diesen können Sie in fast allen Geschäften erwerben, die Informatikmaterial im Angebot haben. Die Preise bewegen sich im Bereich von 15 bis 30 Euro. Zusätzlich eignen sich die Kartenlesegeräte von einigen Banken ebenfalls. Fragen Sie bei Ihrer Bank nach ob Ihr Gerät dafür in Frage kommt.
2. Ihr elektronischer Personalausweis muss gültig sein und darf keine Beschädigungen aufweisen. Sollte hier ein Problem vorliegen, dann kann die Gemeinde in der Regel weiterhelfen.
3. Sie sollten den PIN Ihres Ausweises kennen. Bei Verlust kann auch hier die Gemeinde wieder weiterhelfen.
4. Die Änderungen können nur vom Präsidenten (oder einer anderen, elektronisch bevollmächtigten Person) vorgenommen werden.

¹https://finanzen.belgium.be/sites/default/files/20180814_AR%20UBO.pdf

²https://finanzen.belgium.be/sites/default/files/201903_OECD_IDB_BeneficialOwnershipToolkit_EN.pdf

5. Auf Ihrem Computer muss ein geeigneter Browser installiert sein (Chrome, Safari, Edge, ...)
6. Auf Ihrem Computer muss die eID Software installiert werden in der aktuellsten Version. Über <https://eid.belgium.be/de> kann die Software für viele verschiedene Betriebssystem heruntergeladen werden. Die Software ist kostenlos.
7. Für Firefox gibt es eine geeignete Middleware „Belgium eID“, die über den Add-On Store herunter geladen werden kann. Die anderen Browser benötigen dieses Add-on nicht.

Zusätzlich ist es hilfreich die Unternehmensnummer der VoG zur Hand zu haben.

2.2 Login im Register

Nachdem diese lange Liste erledigt ist (oder Sie über „It’s me“ verfügen), können Sie sich über den Link anmelden: <http://eservices.minfin.fgov.be/ubo/>

Wählen Sie während des Login-Prozesses aus, dass Sie sich im Namen eines Unternehmens anmelden möchten.

2.3 Auswahl der Organisation

Sie könne Ihre VoG über die Unternehmensnummer suchen. Sobald diese in den Suchergebnissen auftaucht, können Sie auf den Namen klicken und sie somit bearbeiten.

2.4 Personen eingeben

Unten auf der Seite der Organisation gibt es die Möglichkeit auf „Ändern“ zu klicken und damit in den Bearbeitungsmodus zu schalten.

Im Bereich „Wirtschaftlicher Eigentümer“ erscheinen dann zwei neue Schaltflächen. Der erste (mit dem Plus-Zeichen) Knopf ermöglicht eine neue Person einzutragen.

Es wird gefordert, den Namen, das Geburtsdatum und den Beginn der Tätigkeit in der Organisation anzugeben. Nachdem diese Informationen eingegeben wurden, kann man die Person speichern und mit der nächsten fortfahren.

2.5 Änderungen eintragen

Alle Änderungen (eine Person verlässt den Verwaltungsrat und wird durch eine andere ersetzt bspw.) müssen zeitnah in das Register eingetragen werden.

3 Welche Personen müssen nun in das Register eingetragen werden?

Im Prinzip alle Personen, die einen finanziellen Vorteil über die VoG bekommen können. Dies schließt den Vorstand ein. Falls Sie über einen Geschäftsführer verfügen, dann wird dieser ebenfalls dort eingetragen.

Jeder der berechtigt ist, im Namen Ihrer VoG einen Vertrag abzuschließen. Dies gilt auch für kleinere Einkäufe bei denen der Kassierer nicht sein ok geben muss. Kleines Beispiel: